

## ENTSCHLIEßUNGSANTRAG

**der Abgeordneten Ing. Westenthaler, Mag. Darmann,  
Kollegin und Kollegen**

**eingebracht im Zuge der Debatte zu Erklärungen des Bundesministers für Inneres und  
der Bundesministerin für Justiz gemäß § 19 Absatz 2 der Geschäftsordnung des  
Nationalrates zu aktuellen Fragen der Inneren Sicherheit bzw. zu aktuellen Fragen des  
Gewaltschutzrechts und Opferschutzes**

**betreffend Verjährungsfristen bei Verbrechen an Kindern und Jugendlichen**

Der Inzestfall von Amstetten hat das Schicksal von Kindern als Verbrechensopfer wieder in den Fokus des öffentlichen Interesses gestellt. Es ist höchst bedauerlich, dass erst durch solch tragische Ereignisse eine periodisch aufflammende Diskussion über den Schutz von Kindern aufkommt. Das BZÖ kämpft dagegen permanent und ohne Unterlass für die Rechte der Kinder und Jugendlichen!

Bereits im letzten Jahr hat das BZÖ in zahlreichen Anträgen eine wirksame Kontrolle zum Schutz der Kinder gefordert. Da Jugendschutz weitgehend Ländersache ist, gibt es österreichweit keine einheitliche Vorgangsweise bei einer Meldung an das Jugendamt. Wiens Kinderanwältin Monika Pinterits fordert im Kampf gegen Gewalt an Kindern daher zu recht eigene Kinderschutz-Teams in Spitäler und eine bessere bundesweite Vernetzung aller Jugendämter. Gewalttätige Eltern wechseln erfahrungsgemäß oft Wohnsitz und Hausarzt, damit Gewaltexzesse nicht entdeckt werden. Außerdem bleibt Gewalt gegen Kinder in der Familie bis zum 6. Lebensjahr, also dem Beginn der Schulpflicht, oft unentdeckt. Weiters darf die Verjährung von Straftaten an Kindern erst mit deren Volljährigkeit beginnen, da diese frei sein müssen in der Entscheidung eine Strafverfolgung zu verlangen und nicht mit einer Verjährung der Delikte konfrontiert sein dürfen.

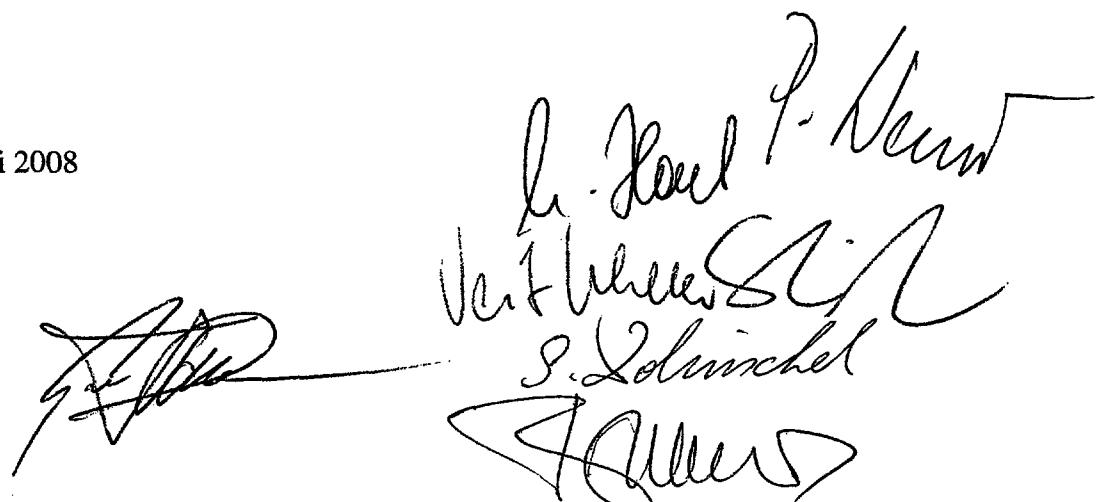
Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen daher nachstehenden

### **Entschließungsantrag:**

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesministerin für Justiz wird ersucht, dem Nationalrat ehestmöglich einen Gesetzesvorschlag zu übermitteln, der das Ende der Verjährung von allen Straftaten an Kindern und Jugendlichen jedenfalls frühestens mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres des Betroffenen vorsieht und nach dem die Verjährung von Delikten mit schwerer Dauerfolge sowie mit Todesfolge generell ausgeschlossen ist.“

Wien, am 07. Mai 2008



The image shows four handwritten signatures in black ink, likely belonging to the MPs mentioned in the document. The signatures are fluid and cursive, with some being more legible than others. They are positioned at the bottom right of the page, overlapping each other.